

Satzung

Landesverband EngagementModeration Niedersachsen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband EngagementModeration Niedersachsen“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist

die Förderung von

- (a) Volksbildung,
- (b) bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
- (c) Heimatpflege und Heimatkunde,
- (d) Sport,
- (e) Jugend- und Altenhilfe,
- (f) Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes,
- (g) Denkmalschutz und der Denkmalpflege und
- (h) Kunst und Kultur

mit dem Ziel der sozialen und kulturellen Weiterentwicklung der Dorf- und Quartiersgemeinschaften in Niedersachsen.

In diesem Zusammenhang realisiert der Verein durch seine Mitglieder die eigenverantwortliche Planung, Gestaltung und Umsetzung von Kommunikationsprozessen sowie die daraus erwachsenen gemeinnützigen Maßnahmen und Projekte.

- (2) Verwirklicht wird der Zweck insbesondere durch

- (a) Entwicklung und Realisierung eines bedarfsgerechten Qualifizierungsangebotes für Menschen, die in den unter § 2 Abs. (1) genannten Engagementfeldern aktiv werden möchten bzw. aktiv sind Die Umsetzung erfolgt sowohl durch den Verein als auch in Kooperation mit der Freiwilligenakademie Niedersachsen, verschiedenen Erwachsenenbildungseinrichtungen in Niedersachsen und anderen Akteuren.
- (b) In Zusammenarbeit mit Mitbürger*innen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und kommunalen Gebietskörperschaften Initiierung und Umsetzung von Prozessen in

den unter § 2 Abs. (1) genannten Engagementfeldern,

- (c) Durchführung von Dorf- und Quartiersbegehungen sowie Wanderungen in die unmittelbare Umgebung zur Verbindung sportlicher Aktivitäten und Wahrnehmung von Handlungsansätzen zur Dorf- und Quartiersgestaltung (Wegezustand, Barrierefreiheit etc.), damit verbunden die anschließende Initiierung und Koordination Ortsbild prägender Maßnahmen,
 - (d) Gestaltung bzw. Umwidmung innerörtlicher Liegenschaften zu Begegnungs- und Spielstätten für Jung und Alt, damit verbunden die Organisation Generationen verbindender und Generationen differenzierender Angebote,
 - (e) Unterstützung der Mobilität älterer Bürgerinnen und Bürger, durch Einführung und Unterhaltung von Mitfahrmöglichkeiten,
 - (f) Beratung, Begleitung und Organisation von Patenschafts- und Multiplikator*innenprojekten zur Verbesserung von Bildungsteilhabe und Präventionsvorhaben, wie z. B. Leseförderung und allgemeinen Lernbegleitung von jungen Menschen und für den Übergang Schule-Beruf,
 - (g) Umsetzung Naturschutz fördernder und Landschaft pflegender Projekte, z. B. die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen und insektenfreundlichen Blumenwiesen,
 - (h) Erhaltung und Pflege historischer, traditioneller und zeitgenössischer Stätten,
 - (i) Pflege der (Erinnerungs-)Kultur des Ortes, z. B. durch Organisation von Heimatfesten, Erstellung von Ortschroniken, Einrichtung von sogenannten „Telefonzellen-Büchereien“, Organisation von Ausstellungen lokaler Kleinkunst,
 - (j) Förderung von sozialer Teilhabe aller Bewohner*innen u. a. durch Initiierung von sozialraumorientierten Aktivitäten der Gemeinwesenarbeit zur Integration von alt eingesessenen und neu zugezogenen Menschen, z. B. durch Stadtteilmütter, Integrationslots*innen,
- (3) Der Landesverband wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus

den Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - (a) volljährige natürliche Personen,
 - (b) juristische Personen und
 - (c) nichtrechtsfähige Vereine.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere: ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss. Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann zur wirksamen Bearbeitung seiner Aufgaben zusätzliche Arbeitsstrukturen schaffen, z. B.
 - (a) Fachbeirat und
 - (b) Arbeitsgruppen.
- (3) Der Vorstand und die weiteren Arbeitsstrukturen geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (4) Eine persönliche Anwesenheit zwecks Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Es ist statt dessen die Möglichkeit der Teilnahme einschließlich Abstimmungen und Wahlen online sicherzustellen. Die Durchführung der gesamten Mitgliederversammlung ausschließlich online ist zulässig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern oder dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die §§ 8 und 10 Abs. (1) bis (4) entsprechend.

§ 10 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig;
- (2) Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Mitgliederversammlung teil, bestimmt die Versammlung die Sitzungsleitung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (3) Beschlussfassungen, Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder grundsätzlich offen durch Handzeichen; auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; entsprechende Beschlüsse können nur gefasst werden, sofern ein Antrag zur Tagesordnung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wurde.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Tagesordnung ist entsprechend

zu erweitern. Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vorher über Ergänzungen der Tagesordnung zu informieren.

- (6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderung, Änderung von Beiträgen oder Auflösung sind unzulässig.
- (7) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand genannten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Vorstand

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden drei Personen in den Vorstand gewählt; sie bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Der gewählte Vorstand hat das Recht, bis zu drei Personen zusätzlich in den Vorstand zu berufen, die von der Mitgliederversammlung zu legitimieren sind. Sie sind nicht Vorstand i. S. von § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins bzw. bevollmächtigte Vertreter der juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereine werden. Eine Wiederwahl ist zulässig, eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden auf Nachweis erstattet. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Fall der Inanspruchnahme eines Vorstandsmitgliedes durch einen Dritten besteht bei einfacher Fahrlässigkeit ein Regressanspruch gegenüber dem Verein.

§ 12 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- (2) Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind zu dokumentieren.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (Brief, Fax, E-Mail) gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder der Verfahrensweise des Umlaufverfahrens zu-

stimmen.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss ist auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von einem der Vorstandsvorsitzenden genannten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der jährliche Kassenbericht ist vom Vorstand nach Prüfung durch die Kassenprüfer*innen der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über deren Feststellung und die Entlastung des Vorstandes abzustimmen hat.
- (3) Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Der Nachweis ist im Jahresabschluss zu führen. Die Rücklagenbildung ist nur im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins bzw. bevollmächtigten Vertreter*innen der juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereine drei Kassenprüfer*innen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Kassenprüfer*innen sein. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung gilt auch als vollzogen, wenn mindestens zwei Prüfer*innen diese durchgeführt haben.

§ 14 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens 3/4 einer Auflösung zustimmen.
- (2) Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereines einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur in

Niedersachsen e. V. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

(4) Die Liquidator*innen sind die letzten Vorstandsmitglieder.